

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hanna Wolf (München), Lilo Friedrich (Mettmann), Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Ulla Schmidt (Aachen)

sowie der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Marieluise Beck (Bremen), Claudia Roth (Augsburg)

und der Abgeordneten Brigitte Adler, Gila Altmann (Aurich), Ingrid Arndt-Brauer, Doris Barnett, Ingrid Becker-Inglau, Angelika Beer, Petra Bierwirth, Anni Brand-Elsweier, Edelgard Bulmahn, Annelie Buntenbach, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Christel Deichmann, Ekin Deligöz, Dr. Thea Dückert, Franziska Eichstädt-Bohlig, Dr. Uschi Eid, Marga Elser, Petra Ernstberger, Annette Faße, Gabriele Fograscher, Iris Follak, Dagmar Freitag, Anke Fuchs (Köln), Monika Ganseforth, Iris Gleicke, Katrin Göring-Eckardt, Renate Gradistanac, Angelika Graf (Rosenheim), Monika Griefahn, Rita Grießhaber, Christel Hanewinkel, Anke Hartnagel, Nina Hauer, Dr. Barbara Hendricks, Monika Heubaum, Kristin Heyne, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Iris Hoffmann (Wismar), Ingrid Holzhüter, Christel Humme, Michaele Hustedt, Barbara Imhof, Brunhilde Irber, Gabriele Iwersen, Renate Jäger, Ilse Janz, Sabine Kaspereit, Susanne Kastner, Marianne Klappert, Siegrun Klemmer, Monika Knoche, Dr. Angelika Köster-Loßack, Karin Kortmann, Anette Kramme, Nicolette Kressl, Angelika Krüger-Leißner, Helga Kühn-Mengel, Ute Kumpf, Christine Lambrecht, Brigitte Lange, Christine Lehder, Waltraud Lehn, Steffi Lemke, Dr. Elke Leonhard, Christa Lörcher, Erika Lotz, Dr. Christine Lucyga, Ulrike Mascher, Heide Mattischeck, Ulrike Mehl, Ulrike Merten, Angelika Mertens, Ursula Mogg, Jutta Müller (Völklingen), Andrea Nahles, Christa Nickels, Dr. Edith Niehuis, Leyla Onur, Karin Rehbock-Zureich, Renate Rennebach, Gudrun Roos, Birgit Roth (Speyer), Marlene Rupperecht, Gudrun Schaich-Walch, Christine Scheel, Silvia Schmidt (Eisleben), Dagmar Schmidt (Meschede), Regina Schmidt-Zadel, Gisela Schröter, Brigitte Schulte (Hameln), Ilse Schumann, Dr. Angelica Schwall-Düren, Erika Simm, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Margit Spielmann, Antje-Marie Steen, Rita Streb-Hesse, Jella Teuchner, Uta Titze-Stecher, Adelheid Tröscher, Simone Viola, Ute Vogt (Pforzheim), Dr. Antje Vollmer, Sylvia Voß, Hedi Wegener, Dr. Konstanze Wegner, Hildegard Wester, Lydia Westrich, Inge Wettig-Danielmeier, Dr. Margit Wetzel, Heidemarie Wiczorek-Zeul, Brigitte Wimmer (Karlsruhe), Barbara Wittig, Verena Wohlleben, Margareta Wolf (Frankfurt), Waltraud Wolff (Zielitz), Heidemarie Wright, Uta Zapf

Ernst Bahr, Dr. Hans Peter Bartels, Eckhardt Barthel (Berlin), Volker Beck (Köln), Matthias Berninger, Hans-Werner Bertl, Rudolf Bindig, Lothar Binding (Heidelberg), Willi Brase, Rainer Brinkmann (Detmold), Dr. Michael Bürsch, Dieter Dzewas, Sebastian Edathy, Peter Enders, Hans-Josef Fell, Harald Friese, Arne Fuhrmann, Günter Graf (Friesoythe), Alfred Hartenbach, Winfried Hermann, Frank Hofmann (Volkach), Hans-Peter Kemper, Fritz Rudolf Körper, Dr. Uwe Küster, Werner Labsch, Markus Meckel, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Cem Özdemir, Albrecht Papenroth, Dr. Willfried Penner, Bernd Reuter, Peter René Röspel, Dr. Ernst Dieter Rossmann, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Carsten Schneider, Olaf Scholz, Ewald Schurer, Dr. Werner R. Schuster, Christian Simmert, Wolfgang Spanier, Ludwig Stiegler, Rolf Stöckel, Hans-Christian Ströbele, Joachim Stünker, Jörg Tauss, Rüdiger Veit, Matthias Weisheit, Dieter Wiefelspütz, Helmut Wilhelm (Amberg), Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD, Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

A. Problem

Erweiterung und Erleichterung der Voraussetzungen für die Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts für ausländische Ehegatten, insbesondere mit dem Ziel der Berücksichtigung unzumutbarer Verhältnisse während der Ehe in Deutschland.

B. Lösung

1. Verkürzung der erforderlichen Ehebestandszeit von vier auf zwei Jahre.
2. Künftig sollen Umstände während der Ehe, die ein weiteres Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar machen, Berücksichtigung finden, wenn sie eine besondere Härte darstellen.
3. Klarstellung, dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bereits dann zu erteilen ist, wenn der Ehegatte durch die Rückkehr in das Herkunftsland ungleich härter getroffen wird als andere Ausländer, die nach kurzen Aufenthaltszeiten Deutschland verlassen müssen (besondere Härte).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Nicht quantifizierbare Kosten in Fällen fehlender eigenständiger Lebensunterhaltssicherung.

Nicht quantifizierbare Mehrkosten infolge zu erwartender vermehrter Erteilung von Aufenthaltstiteln.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausländergesetzes

§ 19 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „außergewöhnlichen“ durch das Wort „besonderen“ ersetzt.
3. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Eine besondere Härte im Sinne von Satz 1 Nr. 2 liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft er-

wachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist.“

4. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes.“

5. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1999

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Die Regelung über das eigenständige Ehegattenaufenthaltsrecht nach Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft hat in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen geführt. Deshalb war § 19 AuslG bereits in der letzten Legislaturperiode geändert worden. Diese Änderung hat in der Praxis jedoch zu zahlreichen Auslegungsproblemen und Unzuträglichkeiten geführt. Auch ist in der Rechtsprechung umstritten geblieben, ob eine Härte im Sinne der Vorschrift auch allein darin gesehen werden kann, dass der Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft wegen erheblicher Verletzung von Rechtsgütern aufgelöst hat. Diese Auslegungsschwierigkeiten beseitigt der Entwurf.

Zu Nummer 1

Als generelle Grenze für die Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts ist ein Zeitraum von zwei Jahren, in denen die eheliche Lebensgemeinschaft im Inland geführt wurde, angemessen.

Zu Nummer 2

Die Regelung sieht vor, dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bereits zu erteilen ist, wenn eine besondere Härte vorliegt. Da nach der allgemeinen Definition der Begriff der außergewöhnlichen Härte nur Fälle erfasst, in denen keine andere Entscheidung vertretbar wäre, war in der Praxis sogar unklar, ob tatsächlich alle Fälle unter die bisherige Regelung fielen, die nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. Drucksache 13/4948) erfasst werden sollten. Nunmehr wird klargestellt, dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bereits dann zu erteilen ist, wenn der Ehegatte durch die Rückkehr ins Herkunftsland ungleich härter getroffen wird als andere Ausländer, die nach kurzen Aufenthaltszeiten Deutschland verlassen müssen. Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach dieser Vorschrift und ihre Verlängerung soll insbesondere Alleinerziehenden nicht deshalb versagt werden, weil sie wegen der Betreuungsbedürftigkeit minderjähriger Kinder auf den Bezug von Sozialhilfe angewiesen sind.

Zu Nummer 3

Die Regelung stellt klar, dass eine besondere Härte vorliegt, wenn der Ehegatte die eheliche Lebensgemein-

schaft aufgelöst hat und im Zusammenhang mit der Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht (1. Alternative).

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- dem Ehegatten im Herkunftsland etwa aufgrund gesellschaftlicher Diskriminierungen die Führung eines eigenständigen Lebens nicht möglich wäre,
- dem Ehegatten dort eine Zwangsabtreibung droht,
- das Wohl eines in der Ehe lebenden Kindes, etwa wegen einer Behinderung oder der Umstände im Herkunftsland, einen weiteren Aufenthalt in Deutschland erfordert oder
- die Gefahr besteht, dass dem Ehegatten im Ausland der Kontakt zu dem Kind oder den Kindern willkürlich untersagt wird.

Die Änderung berücksichtigt daneben besondere Umstände während der Ehe in Deutschland, die es dem Ehegatten unzumutbar machen, zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts an der ehelichen Lebensgemeinschaft festzuhalten (2. Alternative). Solche Fälle liegen zum Beispiel vor, wenn

- der nachgezogene Ehegatte wegen physischer oder psychischer Misshandlungen durch den anderen Ehegatten die Lebensgemeinschaft aufgehoben hat oder
- der andere Ehegatte das in der Ehe lebende Kind sexuell missbraucht oder misshandelt hat.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift stellt klar, dass auch das Kindeswohl eine Erteilung des eigenständigen Aufenthaltsrechts rechtfertigen kann.

Zu Nummer 5

Notwendige Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.